

Badenligaordnung

Die Badenliga (Damen und Herren) ist eine gemeinsame Spielklasse des Badischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) und des Südbadischen Tischtennis-Verbandes (SbTTV).

Die Spielleitung wird nach Absprache zwischen den beiden VP Sport festgelegt.

A 1 In allen Fragen, die nicht eindeutig durch diese Zusatzbestimmungen geregelt sind, entscheiden die beiden VP Sport.

A 1.1 Die Badenligaordnung enthält Zusatzbestimmungen zur WO des DTTB. Es gelten die Vorschriften der Rechts- und Strafordnung des BTTV

A 4.1 Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportlich faires Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger unmittelbar vor, während und nach einem Spiel Sorge zu tragen. Alle Verstöße gegen Bestimmungen von A 4.1 sind gemäß der Strafordnung des BTTV durch den Spielklassenleiter zu ahnden.

A 6.1 Die Spieltage werden in den Rahmenterminplänen des BTTV und des SbTTV festgeschrieben.

A11.7.1 Gemischte Mannschaften sind nicht zulässig.

A13.1 Der Heimverein hat für einwandfreie, sportgerechte Spielverhältnisse in Bezug auf Raum, Beleuchtung, Temperatur und Spielgeräte zu sorgen. Für jeden der zwei Tische muss ein umrandetes Spielfeld in der Mindestgröße von 6 m x 12 m zur Verfügung stehen.

A13.2 Die Stärke der Beleuchtung muss im gesamten Spielraum (Box) mindestens 300 Lux betragen.

A13.3 Die Raumtemperatur muss mindestens + 15 Grad Celsius betragen.

A13.4 Sofern nicht geprüfte Schiedsrichter eingesetzt sind, werden die Zählrichter abwechselnd von beiden Mannschaften gestellt.

A13.5 Bei allen Spielen sind Zählgeräte und eine Gesamtspielstandsanzeige einzusetzen

A13.6 Jedes Spiel wird von einem Oberschiedsrichter (OSR) geleitet. Die Einteilung der OSR ist Aufgabe des jeweiligen Schiedsrichterausschusses bzw. Schiedsrichterobmanns.

A13.7 Über Ausnahmen entscheiden die beiden VP Sport.

D 2.1 Die in der Terminliste zuerst aufgeführte Mannschaft ist Mannschaft A.

D 2.9 Bei Sechser- und Vierer-Mannschaften werden die Spiele an zwei Tischen ausgetragen

D 6.1 Die Herren spielen nach dem Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

D 7.1 Die Damen spielen nach dem Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

D 14.1 Als Spieltage gelten der Samstag und der Sonntag. Die Spiele beginnen samstags zwischen 14 Uhr und 20 Uhr, sonntags zwischen 10 Uhr und 15 Uhr.

D 15.1 Mannschaftsmeldungen und Terminwünsche sind zu den vom Spielklassenleiter vorgegebenen Terminen im elektronischen System einzugeben.

D 15.2 Terminwünsche können nur den Spieltag und den Spielbeginn für Heimspiele beinhalten. Zusätzlich können von den Vereinen vier Tage pro Saison spielfrei beantragt werden, davon max. zwei pro Halbrunde.

D 15.3 Jede Mannschaft muss so viele Spieltage angeben, wie sie Heimspiele auszutragen hat, zusätzlich mindestens zwei Ersatztermine pro Halbrunde. Diese Termine müssen gleichmäßig über die Vor- und Rückrunde verteilt sein. Gibt eine Mannschaft nicht die notwendige Anzahl von Heimspielterminen an, so muss sie unter „Bemerkungen“ mitteilen, zu welchen Uhrzeiten sie zwei Heimspiele an einem Tag durchführen kann oder sie muss sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde beim Gegner antreten.

D 16.1 Der Spielklassenleiter erstellt die Terminliste in eigener Verantwortung bis 20. Juli

D 16.2 Bis zu zwei Wochen nach Freigabe der Terminliste können Einwände auf elektronischem Wege beim Spielklassenleiter vorgetragen werden.

D 16.3 Die Terminliste ist so zu erstellen, dass eine Mannschaft nach Möglichkeit nicht mehr als zwei Heim- oder Auswärtsspiele hintereinander auszutragen hat.

D 16.4 Die endgültige Terminliste ist mindestens einen Monat vor Rundenbeginn im elektronischen System freizugeben.

D 17.1 Die Mannschaftsaufstellungen sind zu dem vom Spielklassenleiter vorgegebenen Termin im elektronischen System einzugeben. Hierbei sind die verantwortlichen Mannschaftsführer mit zustellungsfähiger Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu nennen.

D 17.2 Sollen Spieler trotz größerer Spielstärke in einer tieferen Mannschaft eingesetzt werden, kann von der Einhaltung der Spielstärkenreihenfolge abgewichen werden. Solche Spieler können nur zu Beginn der Vorrunde in der gewünschten unteren Mannschaft eingesetzt werden und verlieren die Berechtigung, während der gesamten Spielzeit in der Badenliga eingesetzt zu werden.

D 17.3 Die in der Mannschaftsaufstellung gemeldeten Spieler sind Stammspieler. Wenn ein Stammspieler (Platz 1 – 6 bzw. Platz 1 – 4) in der Vorrunde oder in der Rückrunde der vergangenen Saison als Einzelspieler nicht mindestens an drei Rundenspielen mitgewirkt hat, so ist zur Rückrunde bzw. Vorrunde für die Mannschaft ein weiterer Spieler aufzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Spielklassenleiter gemeinsam mit den beiden VP Sport..

D 17.4 Die Prüfung der Aufstellung erfolgt durch den Spielklassenleiter.

D 17.5 Mindestens einen Monat vor Beginn einer Halbrunde sind die genehmigten Mannschaftsaufstellungen im elektronischen System freizugeben. Innerhalb von acht Tagen nach Freigabe haben Vereine die Möglichkeit, beim für seinen Verein zuständigen VP Sport Einspruch gegen die Reihenfolge einzulegen. Innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Einspruchs hat der jeweilige VP Sport über den Einspruch zu entscheiden. Gegen deren Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel.

D 18 Jeder Spieler einer unteren Mannschaft darf beliebig oft in einer Badenligamannschaft eingesetzt werden.

D 19 Nachmeldungen von Spielern sind während der Vor- bzw. Rückrunde nicht möglich

D 20.1 Eine Verlegung der Spieltermine (auch der vereinbarten Anfangszeiten), die vom Spielklassenleiter festgesetzt sind, ist grundsätzlich nicht zulässig.

In begründeten Fällen kann der Spielklassenleiter eine Verlegung anordnen. Auch kann eine Verlegung beantragt werden, wenn ein Spieler zu Repräsentationsspielen, Sitzungen des BTTV, SbTTV, TT Baden-Württemberg oder des DTTB herangezogen wird. Ebenso ist dem Antrag eines behinderten Spielers, der für einen A-Kader-Lehrgang, eine Nationale Deutsche Meisterschaft, einen Länderkampf oder einen sonstigen internationalen Einsatz nominiert worden ist, vom Spielklassenleiter entsprochen werden. Stets ist aber dessen Entscheidung abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für den Heimverein als kampflös gewertet (0:9 bzw. 0:8).

D 20.2 Ein Spiel kann im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften bis zu zwei Wochen vor dem angegebenen Spieltag ausgetragen werden. Die Vorverlegung ist dem Spielleiter vor dem neuen Spieltag anzuzeigen. Der zuständige Verbandsschiedsrichterobmann ist rechtzeitig zu unterrichten.

D 20.3 Anträge auf Spielverlegungen sind mit Nachweisen versehen mindestens zehn Tage vor dem im Terminplan angesetzten Termin dem Spielklassenleiter einzureichen. Tritt der Verlegungsgrund so spät auf, dass die Antragsfrist nicht eingehalten werden kann, so entscheidet der Spielklassenleiter über eine Spielverlegung.

D 20.4 Begründete Fälle für eine Spielnachverlegung sind insbesondere:

- Fälle höherer Gewalt
- Nominierung als Spieler zu Einzelmeisterschaften und Ranglisten des DTTB oder des TT Baden-Württemberg
- Nominierung als Betreuer oder Trainer zu Einzelmeisterschaften und Ranglisten des DTTB
- Nominierung als Schiedsrichter zu Veranstaltungen des DTTB
- Einladungen zu Jugendveranstaltungen sind kein Verlegungsgrund im Erwachsenenspielbetrieb

D 20.5 Sonstige Spielverlegungen sind auf Antrag zu genehmigen, wenn dem Spielklassenleiter zwei Wochen vor dem im Terminplan angesetzten Termin von beiden Vereinen ein Antrag in elektronischer Form mit einem verbindlichen neuen Termin vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Spiele der beiden letzten Spieltage der Rückrunde. Verlegte Spiele der Vorrunde sind spätestens am letzten Vorrundenspieltag auszutragen, verlegte Spiele der Rückrunde müssen vor dem vorletzten Spieltag ausgetragen werden. Vom Antragsteller ist zusammen mit dem Antrag eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € an die Kasse des Verbandes zu überweisen, der den Spielklassenleiter der Badenliga stellt. Eine Kopie des Überweisungsträgers ist dem Antrag an den Spielklassenleiter beizulegen.

D 20.6 Der Heimverein ist verpflichtet, bei einer Spielverlegung den eingeteilten Oberschiedsrichter zu verständigen.

D 20.7 Bei Ausfall des Spiellokals kann der Spielklassenleiter das Spiel am gleichen Spieltag im Spiellokal des Gastvereins oder eines benachbarten Vereins ansetzen. Die dabei anfallenden Kosten trägt jede Mannschaft selbst. Entstehen Hallenkosten, muss diese der ursprüngliche Heimverein tragen. Ein Anspruch auf Heimrecht in der Rückrunde entsteht in diesem Fall jedoch nicht.

D 20.8 In begründeten Fällen können Spiele neu angesetzt werden.

D 21.2 Jedes Spiel hat pünktlich zu dem in der Terminliste genannten Zeitpunkt zu beginnen. Zuvor findet die Begrüßung statt.

D 21.3 Bei verspäteter Spielbereitschaft der Gastmannschaft bis 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn ist das Spiel in jedem Fall auszutragen, jedoch ist auf dem Spielformular und im elektronischen System der tatsächliche Spielbeginn zu vermerken. Die Begründung für die Verspätung ist dem Spielklassenleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schuldhafte Verspätung wird mit einer Strafe gemäß der Strafordnung belegt.

D 21.4 Tritt die Gastmannschaft erst nach Ablauf der Wartefrist oder der Heimverein nach dem in der Terminliste festgesetzten Zeitpunkt an, so gilt, außer in begründeten Fällen diese Mannschaft als nicht angetreten.

D 21.5 Sind Spiele als sogenannte Koppelspiele angesetzt, so verlängert sich die in Ziffer 3 genannte Wartezeit beim zweiten Spiel auf 60 Minuten.

D 21.6 Das Spiellokal muss 45 Minuten vor dem festgesetzten Anfangszeitpunkt geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Der Gastmannschaft ist mindestens ein für das Spiel vorgesehener Tisch zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Verstöße werden mit einer Strafe gemäß der Strafordnung belegt.

D 21.7 Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflos an den Gegner. Bei Fehlen beider Spieler wird das Spiel nicht gewertet und in der Abwicklung des Kampfes fortgesetzt.

D 22 Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:

4 Spieler bei 6er-Mannschaften, 3 Spieler bei 4er-Mannschaften

D 23.1 Bei Nichtantreten fallen die Punkte kampflos dem Gegner zu.

D 23.2 Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auswärts nicht an, so muss sie gegen diesen Verein in der Rückrunde auswärts spielen.

D 23.3 Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde auswärts nicht an, so muss sie diesem Verein auf dessen Antrag die nachgewiesenen Fahrt- und Übernachtungskosten aus der Vorrunde ersetzen. Bei Vierer-Mannschaften sind dies die Kosten für einen Pkw und fünf Personen, bei Sechser-Mannschaften für zwei Pkw und sieben Personen..

D 23.4 Bei Koppelspielen sind 50 % der angefallenen Kosten zu ersetzen. Es gilt die Reisekostenordnung des BTTV.

D 23.5 Der Antrag ist an den Spielklassenleiter zu stellen, der ihn an den betr. Verein weiterleitet. Die Kostenerstattung schließt eine Bestrafung nicht aus.

D 23.6 Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft ein Spielformular mit der Aufstellung der anwesenden Mannschaft, einem entsprechenden Vermerk und der Unterschrift des OSR auszufüllen und dem Spielklassenleiter zu übersenden. Des Weiteren ist der Spielbericht im elektronischen System zu erfassen.

D 23.6.1 Sobald eine Absage eines Spiels im Vorfeld bekannt ist, informiert der Spielleiter den gegnerischen Verein und den SR-Einsatzleiter und das Spiel ist abgesagt.

D 24.1 Ein in einem Mannschaftsspiel mitwirkender Spieler kann in einem weiteren Meisterschaftsspiel nur dann mitwirken, wenn sein erstes Meisterschaftsspiel beendet ist und die Begrüßung des nachfolgenden Spiels noch nicht erfolgt ist.

D 24.2 Ein Spieler darf an einem Tag nur in zwei Mannschaftsspielen eingesetzt werden.

D 25.1 Das Spielformular wird vom OSR geführt. Es darf nur das offizielle Spielformular des TTBW verwendet werden. Wurde von einer der beteiligten

Mannschaften ein Protest eingelegt, so ist das Formular unverzüglich im Original an den Spielleiter zu senden und im elektronischen System zu erfassen. In allen anderen Fällen ist das Formular nicht einzusenden, sondern bis zum Ende der Spielzeit (30. Juni) aufzubewahren und auf Verlangen des Spielklassenleiters diesem innerhalb von fünf Tagen im Original vorzulegen.

D 25.2 Die Ergebnisse von Mannschaftsspielen sind vom Heimverein wie folgt im elektronischen System einzugeben:

- Gesamtergebnis bis spätestens Sonntag 18.00 Uhr
- Einzelergebnisse bis spätestens am darauffolgenden Montag 18.00 Uhr

D 25.3 Der Gastverein hat innerhalb einer Woche nach Eingabe der Einzelergebnisse durch den Heimverein dessen Eintragungen zu überprüfen und gegebenenfalls dem Spielklassenleiter Unstimmigkeiten mitzuteilen.

D 26.1 Jede Mannschaft hat vor dem Spiel einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein seine Mannschaft vertritt.

D 27.1 Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, die

- nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- gegen die Vorschriften der WO oder dieser Badenligaordnung verstößt (falsche Einzel- oder Doppelaufstellung),
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- Spiele eigenmächtig verlegt hat,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht rechtzeitig zum festgelegten Zeitpunkt antritt.

D 27.2 Ein einzelnes Spiel wird als verloren gewertet, wenn festgestellt wird, dass ein Spieler mit nicht von der ITTF zugelassenem Kleber oder mit nicht zugelassenen Schlägerbelägen antritt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die letzte Entscheidung trifft der OSR. Einzelne kampflos gewonnene Spiele werden mit 3:0 Sätzen und jeweils 11:0 Bällen gewertet.

D 28.1 Der Meister steigt in die Oberliga Baden-Württemberg auf, die beiden Letzten steigen in die jeweiligen Verbandsligen ab.

D 28.2 Die Meister der Verbandsligen Baden und Südbaden steigen in die Badenliga auf

D 28.3 Steigt die Mannschaftszahl über die Sollstärke von 10 Mannschaften, dann steigt am Ende der anschließenden Spielzeit so lange eine Mannschaft mehr ab, bis die Sollstärke von 10 Mannschaften wieder erreicht ist.

D 28.4 Muss eine Staffel auf die Sollstärke aufgestockt werden, so werden folgende Mannschaften der Reihe nach berücksichtigt:

- bestplatzierte Absteiger
- Zweite der Verbandsligen des BTTV und des SbTTV
- zweitbeste Absteiger usw. verzichtende Mannschaften werden in dieser Reihenfolge übersprungen. Sollte ein Tabellenzweiter bereits aufgestiegen sein, wird dieser nicht durch den Tabellendritten ersetzt.

D 28.5 Nach Abschluss der Rundenspiele werden Maßnahmen zur Auffüllung der Spielklassen nur dann vorgenommen, wenn die reibungslose Abwicklung der folgenden Saison dadurch nicht gestört wird. Hierüber entscheiden die beiden VP Sport.

D 29.1 Eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt dreimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt, wird aus der Badenliga gestrichen.

D 29.2 Eine Mannschaft wird zurückgezogen, wenn sie während des laufenden Spielbetriebs abgemeldet wird, Dies zieht nach Beendigung der Rundenspiele den Abstieg zumindest in die Verbandsliga mit sich. Alle von einer gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Spiele werden für ungültig erklärt.

D 29.3 Spieler einer während des laufenden Spielbetriebs zurückgezogenen Mannschaft dürfen bis zum Ende der Rundenspiele in keiner unteren Mannschaft mitspielen.

D 29.4 Der Meldetermin und der Termin zur Abgabe der Mannschaftsaufstellungen werden von den beiden VP Sport festgelegt und durch den Spielklassenleiter den Mannschaften mitgeteilt.

D 29.5 Mannschaften, die bis zum Meldetermin für die nächsten Spielzeit nicht wieder gemeldet werden, beeinflussen die Auf- und Abstiegsregelung nicht. Sie werden ersatzlos gestrichen.

D 29.6 Mannschaften, die bis zum Meldetermin für die nächste Spielzeit zunächst gemeldet, aber bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung zurückgezogen werden, werden ebenfalls ersatzlos gestrichen.

D 29.7 Mannschaften, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst haben, können von den beiden VP Sport und dem Spielklassenleiter gestrichen werden.

D 30.1 Wechseln zum Ende einer Spielzeit mindestens 75 % der als Stammspieler gemeldeten Spieler/innen den Verein gemeinsam zu einem anderen Verein, so kann dieser neue Verein den bisherigen Platz in Anspruch nehmen, sofern der bisherige Verein keine Einwände hat.

D 31.1 Die Tabelle ergibt sich durch die größere Anzahl von Gewinnpunkten, bei Gleichheit entscheidet die kleinere Anzahl von Verlustpunkten. Bei Gleichheit von Gewinn- und Verlustpunkten entscheidet die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen einzelnen Spielen.

D 31.2 Zur Ermittlung des Tabellenplatzes entscheiden die Ergebnisse aller ausgetragenen Spiele. Hierzu zählen auch kampfflos oder durch Entscheidungen der Rechtsinstanzen gewertete Spiele.

D 32.1 Zur Ermittlung der Spielstärke werden Bilanzzahlen verwendet. Diese ergeben sich aus folgender Wertung:

Siege gegen Spieler des 1. Paarkreuzes : 3 Punkte

Siege gegen Spieler des 2. Paarkreuzes: 2 Punkte

Siege gegen Spieler des 3. Paarkreuzes: 1 Punkt

Alle Niederlagen werden stets mit einem Minuspunkt bewertet.

Ist ein Spieler mehr als 9 Bilanzzahlpunkte besser als ein vor ihm platzierter Spieler, muss umgestellt werden.

Ist ein Spieler höchstens 9 Bilanzzahlpunkte besser, aber höchstens 3 Bilanzzahlpunkte schlechter, kann der Verein die Reihenfolge beliebig wählen.

Ist ein Spieler mehr als 3 Bilanzzahlpunkte schlechter als ein vor ihm platzierter Spieler, darf nicht umgestellt werden.

Im Spielbericht eindeutig mit dem Wort „kampfflos“ gekennzeichnete Spiele werden für die Bilanzzahlermittlung nicht berücksichtigt.

D 33 Gegen Entscheidungen des Spielklassenleiters ist die Berufung bei dem gemeinsamen Schiedsgericht des BTTV und des SbTTV möglich. Sie ist innerhalb

einer Frist von zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Schiedsgericht besteht aus den Vorsitzenden der Verbandsschiedsgerichte des BTTV und des SbTTV sowie dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandes, der nicht den Spielleiter stellt. Den Vorsitz des Schiedsgerichts führt der Vorsitzende des Verbandes, der nicht den Spielklassenleiter stellt. Für die Anrufung wird ein Kostenvorschuss von 100 Euro erhoben. Der Betrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist an den Verband, dem der berufungsführende Verein angehört, zu überweisen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

Diese Ordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung und gilt auf unbestimmte Zeit.

BTTV: Martin Nagel, VP Sport

SbTTV: Ludwig Schmieder, VP Sport